

Beschlussvorlage Nr. 053/2026



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Frenkel, Florian
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	25.06.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau • Entlastung der Geschäftsführung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Geschäftsjahr 2025

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH, Herrn Tilo Koch, für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Es entstehen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Heidenau.

Erläuterung:

Die Entlastung der Geschäftsführung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterin Stadt Heidenau wird in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin vertreten. Diese wird vom Stadtrat zur Beschlussfassung beauftragt.

Dem Stadtrat wurden mit der Vorlage 051/2026 die Unterlagen zum Jahresabschluss der WVH zum 31. Dezember 2025 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2025 wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 vorberaten und zur Feststellung empfohlen. Der Stadtrat ist dieser Empfehlung mit der Beschlussvorlage 051/2026 gefolgt. Damit kann nun auch der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt werden.

Zur allgemeinen Information sei hier angefügt, dass die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung keineswegs von jeglicher Haftung befreit. Mit der Entlastung entfallen nur erkennbare Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann weiterhin für solche Schäden verantwortlich gemacht werden, die den Gesellschaftern noch nicht bekannt sein konnten. Ansprüche, die auf strafbaren Handlungen beruhen, erlöschen auf keinen Fall. Gleiches gilt für die Entlastung des Aufsichtsrates (siehe Vorlage 054/2026).

Anlagen:

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 053/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			